

Neufassung der Satzung der Freunde des Ethnologischen Museums Berlin e.V.

Satzung

der Freunde des Ethnologischen Museums e.V., Formulierungen dieser Satzung repräsentieren und respektieren sämtliche Geschlechter.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Freunde des Ethnologischen Museums Berlin e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Berlin und ist im Vereinsregister eingetragen, AG Charlottenburg VR 19748 B.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2

Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Verein realisiert dies - als Förderverein – vor allem durch Beschaffung und Zuwendung von Mitteln für das Ethnologische Museum der Staatlichen Museen zu Berlin – nachfolgend als „Museum“ bezeichnet - im Sinn von § 58 Nr.1 AO. Der Verein leistet hierfür vorrangig ideelle und materielle Unterstützung von kuratorischen, museologischen, gestalterischen, restauratorischen oder wissenschaftlichen Vorhaben und Projekten des Museums an seinen Standorten Forschungscampus Dahlem und Humboldt Forum oder an künftigen Standorten, für die er im Rahmen seiner Möglichkeiten zugunsten des Museums Kosten vollständig oder teilweise übernimmt.

(3) Er fördert insbesondere,

1. die öffentlichkeitsbezogene Tätigkeit des Museums, auch gemeinsam und in Abstimmung mit der Stiftung Humboldt Forum im Berliner Schloss sowie den Fördervereinen der weiteren im Humboldt Forum ansässigen Museen und Einrichtungen, in allen ihren Formen, so dass die ständigen Ausstellungen einschließlich ihrer technischen Ausstattung sowie Sonderveranstaltungen des

Museums im Humboldt Forum besucherfreundlich nutzbar sind und Mittel für deren Erschließung über Drucksachen und auf multimediale Weise einschließlich digitaler Medien eingesetzt werden können;

2. Begleitprogramme zu den Ausstellungen und Sonderveranstaltungen des Museums im Humboldt Forum, z.B. Vorträge, Workshops, Mediovorführungen und sonstige kulturelle Vorhaben wie Führungen und pädagogisch ausgerichtete Projekte für Schüler, Studenten und andere interessierte Gruppen, die in Zusammenarbeit mit dem Museum definiert werden;

3. die Erhaltung und Erweiterung der Sammlungen durch den Erwerb von musealen Objekten und deren schenk- oder leihweise Weitergabe an das Museum;

4. den Austausch zwischen dem Museum, anderen Museen, Wissenschaftseinrichtungen und weiteren entsprechenden Einrichtungen im In- und Ausland, um gemeinsam Projekte wie Sonderausstellungen und den Austausch von Leihgaben durchzuführen.

5. die Ausstattung des Museums und seine Präsenz im Humboldt Forum mit technischen Hilfsmitteln.

(4) Der Verein bringt sich auch aktiv ein in den Dialog der Kulturen und der nachhaltigen Öffnung und Vernetzung des Wissens der Kulturen mit allen Bereichen der Wissenschaft und Gesellschaft und ist einer engen Zusammenarbeit und inhaltlichen Abstimmung bei der Entwicklung und bei Projektvorschlägen des Humboldt Forums im Berliner Schloss, auch in Ansehung der von der Generalversammlung der Vereinten Nationen beschlossenen „Agenda 2030“ für nachhaltige Entwicklung und der daraus abgeleiteten „Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie“, verpflichtet.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

(1) Ordentliche Mitgliedschaft

1. Dem Verein können natürliche und juristische Personen als ordentliche Mitglieder beitreten. Die ordentliche Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen oder elektronischen Beitrittsantrag und dessen Annahme durch den Vorstand. Durch den Beitritt erklärt ein Antragsteller die Anerkennung der Satzung und deren Zwecke und Ziele. Nicht volljährige Personen bedürfen der Einwilligung oder Genehmigung der jeweiligen gesetzlichen Vertreter und deren Erklärung über Mithaftung für die

Mitgliedsbeiträge und Anerkennung der Satzung. Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern.

2. Im Fall des Beitritts einer juristischen Person wird ausschließlich die aufgenommene juristische Person Mitglied. Die Mitgliedsrechte werden durch den oder die gesetzlichen Vertreter ausgeübt.

3. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in den Verein. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragssteller die Gründe der Ablehnung mitzuteilen.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch schriftlich erklärten Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein. Die Mitgliedschaft erlischt, ohne dass es hierzu einer ausdrücklichen Erklärung bedarf, bei natürlichen Personen durch Tod und bei juristischen Personen durch Auflösung der Körperschaft oder durch Einstellung der Geschäftstätigkeit oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Körperschaft.

(3) Der freiwillige Austritt erfolgt zum Schluss eines Kalenderjahres grundsätzlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand; elektronische Mitteilung genügt nicht. In besonderen Fällen kann der Vorstand von der Einhaltung der Kündigungsfrist absehen, sofern die Einhaltung der Frist für den Verein unzumutbar ist.

(4) Ein Mitglied kann aus dem Verein bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Vereinsmitglied seine Mitgliedschaftspflichten grob verletzt und dem Verein unter Abwägung der beiderseitigen Interessen ein weiteres Verbleiben des Mitglieds im Verein nicht zugemutet werden kann. Das Ausschlussverfahren gestaltet sich wie folgt:

1. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem betroffenen Mitglied ist vor der Beschlussfassung unter Setzung einer angemessenen Frist, die zwei Wochen nicht unterschreiten darf, Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme gegenüber dem Vorstand zu geben.

2. Der Beschluss des Vorstands über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen und mit Gründen zu versehen. Mit dem Beschluss ruht die Mitgliedschaft des betroffenen Mitglieds. Sofern hiergegen keine Beschwerde gemäß nachfolgender Ziffer 3 eingelegt wird, wird der Beschluss mit Ablauf der Beschwerdefrist wirksam und die Mitgliedschaft beendet.

3. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats schriftlich Beschwerde beim Vorstand einlegen. Die Beschwerde soll begründet werden. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Hilft der Vorstand der Beschwerde nicht ab, so hat er diese der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Dem betroffenen Mitglied ist im Rahmen dieser Mitgliederversammlung Gelegenheit zur Stellungnahme in

angemessenen Umfang einzuräumen. Hierüber ist das betroffene Mitglied rechtzeitig zu unterrichten. Die Mitgliederversammlung beschließt über den Ausschluss des Mitglieds mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung über den Ausschluss ist die Mitgliedschaft beendet.

4. Das betroffene Mitglied kann sich im Rahmen des Ausschließungsverfahrens von einem Beistand vertreten lassen. Der Beistand muss nicht Mitglied des Vereins sein.

(5) Sonstige Mitgliedschaften

Der Verein sieht darüber hinaus die Ehrenmitgliedschaft, korrespondierende Mitgliedschaft und Fördermitgliedschaft (Schirmherrschaft) vor.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

(1) Von den ordentlichen Mitgliedern wird ein Geldbetrag als jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben. Über dessen jeweilige Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands. Die Mitgliederversammlung kann diesbezüglich auf Vorschlag des Vorstands eine entsprechende Beitragsordnung beschließen.

(2) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist (vereinfachter Vereinsausschluss). Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden.

§ 6

Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) das Kuratorium
- c) die Mitgliederversammlung

§ 7

Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht mindestens aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem Schatzmeister. Darüber hinaus können dem Vorstand bis zu drei (3) gewählte Beisitzer angehören.

(2) Der Direktor des Ethnologischen Museums und der Sammlungen der Staatlichen Museen zu Berlin im Humboldt Forum ist qua Amt Mitglied des Vorstands - als Beisitzer ohne Stimmrecht - solange er diese Position innehat, unabhängig von der Wahlperiode des gewählten Vorstands. Er hat Rederecht in den Vorstandssitzungen und kann sich von Mitarbeitern des Museums vertreten lassen. Er wird nicht in das Vereinsregister eingetragen.

(3) Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertreten jeweils in Gemeinschaft mit einem weiteren Vorstandsmitglied den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Erklärungen gegenüber dem Verein sind nur gültig, wenn sie gegenüber einem gewählten Vorstandsmitglied abgegeben werden. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können die Vorstandsmitglieder oder einzelne von ihnen von den Beschränkungen des § 181 BGB ganz oder teilweise befreit werden.

(4) Die Wahlmitglieder des Vorstands, die volljährige Mitglieder des Vereins sein müssen, werden durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Auf Vorschlag des Versammlungsleiters kann die Mitgliederversammlung en bloc über die Wahl des Vorstands beschließen. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig. Die Wiederwahl ist zulässig. Die gewählten Mitglieder des Vorstands bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur erfolgreichen Neuwahl des Vorstands im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds aus dem Vorstand kann das Kuratorium, auf Vorschlag des Vorstands, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen ein Mitglied des Vereins zum Ersatzmitglied bis zum Ablauf der Amtsperiode des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds bestellen.

(5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe dieser Satzung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und führt diese aus. Im Übrigen führt er die Geschäfte gemäß den einschlägigen, gesetzlichen Bestimmungen. Der Vorstand kann einzelnen Vorstandsmitgliedern besondere Aufgabenbereiche zuweisen. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(6) Zu den Vorstandssitzungen lädt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter unter Mitteilung der Tagesordnung sowie unter Einhaltung einer Frist von einer Woche per E-Mail ein. Der Vorstand ist

beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst, soweit nichts anderes bestimmt ist, seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(7) Vorstandssitzungen können auch in der Weise stattfinden, dass

1. alle Vorstandsmitglieder zu einer rein virtuellen Sitzung zusammentreten („Online-Sitzung“) oder
2. einzelne Vorstandsmitglieder an der Sitzung ohne Anwesenheit an einem Sitzungsort teilnehmen und ihre Rechte, insbesondere ihr Stimmrecht, im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben („Hybrid-Sitzung“) oder
3. dass einzelne Vorstandsmitglieder ohne Teilnahme an einer Sitzung ihre Stimme spätestens bei Beschlussfassung in Textform abgeben („Fernabstimmung“). Für Beschlüsse, bei denen sie ihre Stimme abgegeben haben, gelten sie als anwesend.

(8) Die Art der Sitzung und die Möglichkeiten der Sitzungsteilnahme sowie die Einzelheiten des Verfahrens sind spätestens bei der Ladung zur Sitzung mitzuteilen.

(9) Außerhalb von Versammlungen können Vorstandsbeschlüsse gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung beteiligt wurden und bis zu einem bei Aufforderung zur Stimmabgabe zu setzenden Termin mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben. Für die erforderlichen Mehrheiten gelten die Bestimmungen für Beschlussfassungen in Sitzungen.

(10) Zu den Vorstandssitzungen werden regelmäßig der Vorsitzende des Kuratoriums sowie der stellvertretende Vorsitzende des Kuratoriums eingeladen. Sie haben kein Stimmrecht.

§ 8

Das Kuratorium

(1) Das Kuratorium besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die vom Vorstand auf die Dauer von drei Jahren berufen werden. Das Kuratorium wählt aus seinen Reihen einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, die nicht dem Vereinsvorstand angehören dürfen und gegebenenfalls weitere Vertreter auf den genannten Positionen. Das Kuratorium steht dem Vorstand mit Rat zur Seite.

(2) Das Kuratorium tagt in der Regel gemeinsam mit dem Vorstand auf dessen Einladung. Es gilt die Einladungsfrist wie die für den Vorstand. Auf schriftlichen Antrag von 1/3 der Mitglieder des Kuratoriums muss eine Sitzung einberufen werden.

(3) Sofern die Sitzung des Kuratoriums nicht auf Veranlassung des Vorstands stattfindet, kann der Vorstand – ohne Stimmrecht - an den Sitzungen des Kuratoriums teilnehmen und ist auf Verlangen zu den zu behandelnden Punkten der Tagesordnung zu hören. Das Kuratorium beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(4) Sitzungen des Kuratoriums können gemäß den Bestimmungen § 7 Abs.7-8 dieser Satzung ohne vollständige oder unter teilweiser Präsenz seiner Mitglieder durchgeführt werden.

§ 9

Vergütungen für Vereinstätigkeit

- (1) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter aufgrund Beschluss des Vorstandes im Rahmen der finanziellen, steuerlichen und rechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen – auch pauschalierten – Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
- (3) In dem in Abs. 2 genannten Rahmen ist der Vorstand auch ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen und/oder zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle hauptamtlich Beschäftigte anzustellen. Im Übrigen haben Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind; der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung unter Nachweis mittels prüffähiger Belege und Aufstellungen geltend gemacht werden.
- (4) Zur Regelung weiterer Einzelheiten kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands eine Finanzordnung erlassen.

§ 10

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern des Vereins. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich als ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung nimmt die ihr nach dem Gesetz und dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben wahr. Sie beschließt insbesondere über,
 1. die Wahl des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden, des Schatzmeisters und bis zu 3 weiteren Vorstandsmitgliedern als Beisitzer sowie deren Entlastung oder Abberufung.
 2. die Billigung des Jahresberichts, des Jahresabschlusses und sowie Rechnungsprüfung.
 3. die Wahl und Entlastung von bis zu zwei Rechnungsprüfern; diese dürfen dem Vorstand nicht angehören.
 4. alle ihr vom Vorstand vorgelegten Angelegenheiten, insbesondere,
 - a) der Mitgliedsbeiträge und dementsprechende Beitragsordnung
 - b) den Ausschluss von Mitgliedern gemäß den Vorschriften dieser Satzung
 - c) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 5. Satzungsänderungen
 6. die Auflösung des Vereins

(3) Sofern erforderlich, kann der Vorstand nach seinem Ermessen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Darüber hinaus hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens der 10. Teil der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

(4) Ladungen werden unter Angabe der Tagesordnung sowie der Übermittlung eventuell notwendiger weiterer Unterlagen grundsätzlich per E-Mail, an die jeweils von jedem Mitglied beim Verein hinterlegt E-Mail-Adresse versandt. Jedes Mitglied hat dafür Sorge zu tragen, dass stets eine aktuelle E-Mail-Adresse beim Verein hinterlegt ist. Abweichend davon können Mitglieder eine schriftliche Einladung an die von ihnen hinterlegt Postanschrift verlangen. Die Ladung muss spätestens 4 Wochen vor dem Tag der Versammlung versendet werden. Darüber hinaus erfolgt eine Ankündigung der geplanten Mitgliederversammlung auf der Webseite des Vereins.

(5) Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich - per E-Mail, ersatzweise per Briefpost – eingehen (Einsendeschluss). Zur Beförderung der Aussprache in der Versammlung soll der Vorstand diese Anträge den Mitgliedern unverzüglich, spätestens vier Tage nach Einsendeschluss, gesammelt - per E-Mail, ersatzweise per Briefpost - übermitteln.

(6) Ehrenmitglieder, Fördermitglieder und korrespondierende Mitglieder sind zur Mitgliederversammlung zu laden und genießen Rederecht, jedoch kein Stimmrecht.

(7) Nach seinem Ermessen kann der Vorstand darüber hinaus Gäste zur Versammlung einladen und ihnen Rederecht erteilen.

(8) Die Versammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Der Vorsitzende kann ein anderes Vorstands- oder Vereinsmitglied mit der Versammlungsleitung beauftragen.

(9) Die Mitgliederversammlung entscheidet in offener Abstimmung – soweit gesetzlich zulässig – stets mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Satzungsänderungen, bei Anträgen über den Vereinsausschluss eines Vorstandsmitglieds und bei einer Entscheidung über die Auflösung des Vereins – soweit gesetzlich zulässig - mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen zählen nicht. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht von nicht volljährigen Mitgliedern wird durch seinen gesetzlichen Vertreter ausgeübt. Jedes Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied durch schriftliche Vollmacht vertreten lassen; eine Mehrfachvertretung ist ausgeschlossen.

(10) Der Versammlungsleiter kann, nach seinem Ermessen, sofern es den Ablauf der Versammlung erleichtert oder vereinfacht, die Aussprache über Tagesordnungspunkte bündeln und darüber en bloc abstimmen lassen.

(11) Die Mitgliederversammlung kann - sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen – virtuell (ausschließlich unter Einsatz technischer Kommunikationsmittel) oder in hybrider Form als Online/Präsenzversammlung (Präsenzversammlung, an der nicht physisch anwesende Mitglieder elektronisch teilnehmen können) erfolgen. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Die Vorschrift des § 32 Abs.2 BGB bleibt hiervon unberührt.

(12) Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom statt. Mitglieder müssen sich hierbei mit ihren Daten sowie einem gesonderten Passwort anmelden. Das Passwort ist jeweils nur für eine virtuelle Mitgliederversammlung gültig. Mitglieder, die ihre E-Mail-Adresse beim Verein registriert haben, erhalten das Passwort durch eine gesonderte E-Mail, die übrigen Mitglieder erhalten das Passwort per Brief. Ausreichend ist eine Versendung des Passworts zwei Tage vor der Mitgliederversammlung an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse bzw. eine Woche vor Versammlung an die dem Verein zuletzt bekannte Postadresse. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Passwort geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig.

(13) Im Fall einer Hybridveranstaltung entscheidet der Vorstand über die Modalitäten der Fernabstimmung, die allen Mitgliedern die Teilnahme im Wege elektronischer Kommunikation ermöglicht.

(14) Der Vorstand kann auch entscheiden, dass jedes Mitglied, das es wünscht, seine Stimme auch ohne an der Versammlung teilzunehmen im Wege elektronischer Kommunikation abgeben darf. In diesem Fall muss dem Verein die Stimme bis zum Ablauf des Tages vor dem Versammlungstag zugegangen sein.

(15) Der Vorstand ist ermächtigt, die Bestimmungen zum Verfahren und zur Ausübung der Mitgliedschaftsrechte in der Versammlung zu treffen. Im Falle einer virtuellen Mitgliederversammlung ist der Vorstand berechtigt, das Rede- und Fragerecht in angemessener Weise (und zwar sowohl zeitlich als auch sachlich) zu begrenzen. Wird die Versammlung als Hybridveranstaltung abgehalten, kann der Vorstand das Rede- und Fragerecht auf die in der Präsenzversammlung anwesenden Mitglieder beschränken oder nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden, welche Fragen der nicht

persönlich anwesenden Mitglieder er beantwortet. Die Beschränkungen gemäß Absatz 12 und 13 dieses Paragraphen sind mit der Einladung zur Mitgliederversammlung anzukündigen.

§ 11

Niederschriften

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes werden Niederschriften gefertigt, die vom Sitzungsleiter bzw. von der Sitzungsleiterin und vom Schriftführer bzw. von der Schriftführerin unterzeichnet werden. Die Protokolle sollen Ort und Zeit der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen, die durch Unterschrift bestätigten erschienenen Mitglieder, die Personen der Versammlungs- bzw. Sitzungsleitung und der Protokollführung, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse samt dazugehöriger Abstimmung und Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 12

Ehrenmitgliedschaft

(1) Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung vorschlagen, Personen, mit deren Einwilligung, die sich um den Verein oder die Verwirklichung der Zwecke des Vereins besonders verdient gemacht haben, mit der Ehrenmitgliedschaft auszuzeichnen.

(2) Sofern das Ehrenmitglied nicht bereits ordentliches Mitglied ist, berechtigt die Ehrenmitgliedschaft zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung, nebst Rederecht, jedoch ohne Stimmrecht.

(3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 13

Datenschutz, Schriftform, E-Mail-Kommunikation

(1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben ist der Verein berechtigt, unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sowie sonstiger einschlägiger Datenschutzgesetze, personenbezogene Daten von Mitgliedern, wie Name, E-Mail-Adresse, Anschrift, Telefonnummer, Geburtsdatum, Bankverbindung, etc. elektronisch zu speichern, zu verwalten und zu nutzen. Hierzu gehört auch die Speicherung von Daten, die im Verlauf der Mitgliedschaft entstehen oder erhoben werden, wie die Dauer der Vereinszugehörigkeit, etc. Die

Speicherung kann auch nach Beendigung der Mitgliedschaft erfolgen, soweit dies gesetzlich vorgesehen ist. Jedes Mitglied kann vom Vorstand Auskunft darüber verlangen, welche Daten von ihm gespeichert sind.

(2) Der Verein kann diese Daten an von dem Vorstand beauftragte Dritte zur Durchsetzung z. B. von mitgliedschaftlichen Verpflichtungen, zur Rechtsverfolgung oder zur Wahrung der berechtigten Interessen des Vereins weitergeben.

(3) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann der Vorstand Mitgliedern auf deren Verlangen unter Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren, wenn diese schriftlich versichern, dass Daten nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

(4) Die Kommunikation per E-Mail wird bevorzugt. Bei Angabe einer unverschlüsselten E-Mail-Adresse erklärt sich das Mitglied mit der Versendung von unverschlüsselten E-Mails einverstanden.

§ 14

Auflösung

(1) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur auf Antrag des Vorstandes in einer zu diesem Zwecke eigens einberufenen Mitgliederversammlung, in der mindestens drei Viertel aller Mitglieder vertreten sind, und nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden. In der Einladung zu der Mitgliederversammlung ist hierauf besonders hinzuweisen. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss innerhalb von sechs Wochen eine zweite Mitgliederversammlung stattfinden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist; in der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen. Auch in dieser Sitzung ist für die wirksame Auflösung des Vereins eine Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Stiftung Preußischer Kulturbesitz, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

(3) Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein oder einer entsprechenden Stiftung angestrebt, so dass die unmittelbare und ausschließliche Verfolgung des bisher gemeinnützigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet ist, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger

über. Zuvor ist verbindlich zu klären, dass ein Rechtsformwechsel steuerunschädlich erfolgen kann.

(4) Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren – es sei denn, die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschließt mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Einsetzung eines anderen Liquidators.